



Qualitätsstandards

AGB Forstlicher Unternehmereinsatz in Betreuungsdienstleistungen (AGB-FU-BDL)

1. Motormanuelle Holzernte

1.1. Bodenschutz und Bestandespfleglichkeit

- Die Arbeiten erfolgen boden- und bestandespfleglich.
- Die Schlagordnung ist einzuhalten.
- Grundsätzlich sind nur die markierten Entnahmebäume zu entnehmen.
- Versehentlich ausgezeichnete Habitatbäume sind, soweit dies für den AN ersichtlich ist, nicht zu entnehmen.
- Zusätzliche technisch erforderliche Entnahmen des Bestandes sind dem AG mitzuteilen.
- Gekennzeichnete Zukunftsbäume (Z-Bäume) dürfen nicht beschädigt werden.
- Bestandesschäden (= Schaden, der den Holzkörper um > 10 cm² freilegt) am Nebenbestand sind zu vermeiden. Die Schäden an der verbleibenden Stammzahl dürfen 10 % nicht überschreiten (alte Schäden bleiben außer Betracht).

1.2. Wertschöpfung

- Die Aushaltung/Einteilung des eingeschlagenen Holzes erfolgt wertschöpfungsorientiert.
- Bei Stammholz ist der Waldhieb/Waldbart zu entfernen.
- Sägefähiges Holz ist gesund zu schneiden.

1.3. Arbeitsmittel und -verfahren

- Beim Einsatz zweitaktgetriebener Kleinmaschinen, insbesondere Motorsägen, ist zum Betrieb Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) zu verwenden.
- Für Verlustschmierungen, insbesondere für die Kettenschmierung von Motorsägen, dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden.
- Beim Betanken motorgetriebener Arbeitsgeräte sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden.
- Der AN hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden.
- Der AN hat durch entsprechende technische und/oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Alleinarbeit bei gefährlichen Tätigkeiten gemäß UVV-Forsten durchgeführt wird.
- Der Arbeitsbereich ist ausreichend abzusichern.
- Ab 20 cm Stammdurchmesser ist ein Fallkerb anzulegen.
- Stubben sind so niedrig wie möglich zu halten und müssen durch Maschinen überfahrbar sein.
- Nach Abschluss der Holzerntearbeiten sind, falls erforderlich, die benutzten Wege von Schlagabraum freizuräumen sowie Gräben und Durchlässe zu öffnen und, falls vom AN zu verantworten, entstandene Schäden zu beseitigen.
- Weiteres siehe AGB-FU-BDL



2. Hochmechanisierte Holzernte

2.1. Bodenschutz und Bestandespfleglichkeit

- Die Arbeiten erfolgen boden- und bestandespfleglich.
- Flächiges Befahren ist verboten. Ausgewiesene Fahrwege, Maschinenwege und Rückegassen dürfen nicht verlassen werden. Eine Stichgassenbefahrung ist nicht zulässig. Die dauerhafte technische Befahrbarkeit der Gassen ist zu erhalten. Bei einer kritischen Gleisbildung (Spurentiefe > 30 cm) auf mehr als 20% der Gassen sind die Arbeiten einzustellen.
- Auf den Rückegassen ist aus Gründen des Bodenschutzes vor der Maschine verbleibendes Ast- und Kronenmaterial von Nadelbäumen zur Bildung einer Reisigmatte abzulegen.
- Grundsätzlich sind nur die markierten Entnahmebäume zu entnehmen.
- Versehentlich ausgezeichnete Habitatbäume sind, soweit dies für den AN ersichtlich ist, nicht zu entnehmen.
- Ausnahmsweise technisch erforderliche Entnahmen des Bestandes sind dem AG mitzuteilen.
- Gekennzeichnete Zukunftsbäume (Z-Bäume) dürfen nicht beschädigt oder entnommen werden.
- Bestandesschäden (= Schaden, der den Holzkörper um > 10 cm² freilegt) am verbleibenden Bestand sind zu vermeiden. In befahrbaren Lagen dürfen die Schäden an der verbleibenden Stammzahl 10 % nicht überschreiten (alte Schäden bleiben außer Betracht).

2.2. Wertschöpfung

- Eine höchstmögliche Wertschöpfung für den AG ist sicherzustellen. Auf Wunsch des AG sind Auftragsdateien (.apt) mit Aushaltungsvorgaben und „Preisstaffeln“ in den Bordrechner des Harvesters einzulesen und zu nutzen. Ein installiertes Optimierungsprogramm ist zu verwenden.
- Sägefähiges Holz ist gesund zu schneiden.
- Holzkörperverletzungen sind bei der Aufarbeitung zu vermeiden.
- Krümmungen und Wurzelanläufe sind ab- bzw. herauszuschneiden.
- Der AN verpflichtet sich, seine Harvester regelmäßig nach den Vorgaben des „Lastenheftes Harvestervermessung“ des Kuratoriums für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) unter Verwendung einer elektronischen Kluppe zu kontrollieren und zu kalibrieren.
- Eine Überprüfung der erfolgten Kalibrierung sowie die durch den AN durchgeführten Kontrollmessungen erfolgt durch Beauftragte des AG. Ihnen sind auf Anforderung entsprechende Protokollausdrucke und/oder Kontrolldateien (.ktr) digital auszuhändigen.



2.3. Arbeitsmittel und –verfahren

- Harvester sind mit Vakuumpumpen ausgestattet.
- Die Maschinen verfügen über Niederdruckquerschnittsreifen oder Ketten/Bänder mit einer Mindestbreite von 600 mm.
- Auf Anweisung des AG sind Ketten bzw. Bänder zu verwenden.
- Ein ausreichend dimensionierter, geprüfter Feuerlöscher ist mitzuführen.
- Für Verlustschmierungen, insbesondere für die Kettenschmierung von Motorsägen, dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden.
- In Hydraulikanlagen sind nur biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle zu verwenden.
- Das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Gefahrstoffe sowie Dokumente über vorgenommene Kran und Windenprüfungen sind mitzuführen.
- Gegen Ölaustritt sind geeignete Notfallhilfsmittel und -materialien (Havariesets) mitzuführen und im Schadensfall einzusetzen. Mitzuführen sind auf der Maschine: Faltwanne, Saugtücher, Vlies, alternativ Tasche und geeignetes Werkzeug. Im Begleitfahrzeug sind mitzuführen: Verschlüsse für abgerissene Hydraulikleitungen, geeignetes Werkzeug, mindestens 10 kg Ölbindemittel, Schaufel und Plastiksäcke zur Aufnahme von ölgetränkten Bindemitteln, Tüchern und Bodenbestandteilen.
- Der AN hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden.
- Der AN hat durch entsprechende technische und/oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Alleinarbeit bei gefährlichen Tätigkeiten gemäß UVV-Forsten durchgeführt wird.
- Der Arbeitsbereich ist ausreichend abzusichern.
- Stöcke, v. a. auf der Rückegasse, sind so niedrig wie technisch möglich zu halten.
- Unverwertbares Material ist zu entlasten und kleinzuschneiden, um das Waldschutzrisiko zu minimieren.
- Nach Abschluss der Holzerntearbeiten sind, falls erforderlich, die benutzten Wege freizuräumen sowie Gräben/Durchlässe zu öffnen und, falls vom AN zu verantworten, entstandene Schäden zu beseitigen.
- Weiteres siehe AGB-FU-BDL

2.4. Kontroll- und Justiervorschrift

Vor Beginn einer Kontrollmessung muss der Maschinenbediener überprüfen, ob sich das Vermessungssystem in einwandfreiem Zustand befindet, dass keine Abweichungen in den Grundeinstellungen laut Maschinen und Aggregathersteller im Bereich der Messgeräte für die Durchmesser- und Längenmessungen vorliegen. Bei aufgetretenen Abweichungen muss der Maschinenbediener für eine Korrektur sorgen.



| Kontrollmessung/ Justierung | Durchführung/ Verantwortlichkeit | Anlass/ Häufigkeit |
|---|--|---|
| <p>Die Kontrollmessung ist eine regelmäßige Überprüfung der Messeinrichtung des Harvesters auf Basis einer Stichprobe, mit dem Ziel, Maßabweichungen in Durchmesser und Länge zu erkennen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelmäßige Kontrollmessungen sind grundsätzlich durch die Maschinenführer vorzunehmen. ▪ Zusätzlich kann der Auftraggeber zur Überprüfung und Einhaltung der Vorgaben unter Aufsicht Kontrollmessungen durchführen lassen. | <p><u>regelmäßige Kontrollmessungen:</u> Die regelmäßigen Kontrollmessungen sind mindestens einmal pro Tag gemäß Vorgabe getrennt für die Baumarten durchzuführen, die mindestens 10 % der Hiebssmasse ausmachen.</p> <p><u>situationsabhängige Kontrollmessungen:</u> Über die regelmäßigen Kontrollmessungen hinaus sind situationsabhängige Kontrollmessungen notwendig, sofern Einflüsse auf die Maßgenauigkeit zu erwarten sind.</p> |
| <p>Unter Justierung (Kalibrierung) versteht man die Einstellung der Messeinrichtung des Harvesters auf Basis einer Stichprobe mit dem Ziel der bestmöglichen Maßgenauigkeit. Sie ist auf den Durchmesser und/oder die Länge zu beziehen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Maschineneinsatzleiter ist für die Durchführung und Richtigkeit einer regelmäßigen Justierung verantwortlich. ▪ Alle darüber hinausgehenden notwendigen Justierungen werden durch die Maschinenführer selbstständig durchgeführt. | <p><u>regelmäßige Justierung</u> Mindestens einmal im Monat ist eine Justierung für Länge und Durchmesser durchzuführen.</p> <p><u>situationsabhängige Justierung:</u> Werden bei den Kontrollmessungen Abweichungen zu bestimmten Grenzbereichen festgestellt, ist zu justieren. Die im KWF Lastenheft genannten Grenzbereiche sind hier entscheidend.</p> |

3. Holzbringung

3.1. Bodenschutz- und Bestandespfleglichkeit

- Die Arbeiten erfolgen boden- und bestandespfleglich.
- Flächiges Befahren ist verboten. Ausgewiesene Fahrwege, Maschinenwege und Rückegassen dürfen nicht verlassen werden. Eine Stichgassenbefahrung ist nicht zulässig. Die dauerhafte technische Befahrbarkeit der Gassen ist zu erhalten. Bei einer kritischen Gleisbildung (Spurentiefe > 30 cm) auf mehr als 20% der Gassen sind die Arbeiten einzustellen.
- Gekennzeichnete Zukunftsbäume (Z-Bäume) dürfen nicht beschädigt werden.
- Bestandesschäden (= Schaden, der den Holzkörper um > 10 cm² freilegt) am verbleibenden Bestand sind zu vermeiden. In befahrbaren Lagen dürfen die



Schäden an der verbleibenden Stammzahl 10 % nichtüberschreiten (alte Schäden bleiben außer Betracht).

3.2. Holzlagerung

- Das Holz ist vollständig und sortenweise getrennt zu rücken.
- Das Holz ist fach- und vermessungsgerecht nur auf zugewiesenen Plätzen zu poltern.
- Werden als Unterlagenhölzer Sägeabschnitte verwendet, ist deren Zahl auf dem Polter anzuschreiben.
- In den Poltern darf sich kein Schlagabraum befinden.
- Sofern im Arbeitsauftrag nicht anders vorgegeben, ist Langholz i. d. R. dickkörtig und bündig zu poltern.
- Bei der Holzurückung für die mobile Holzentrindung ist nach gesonderter Anweisung im Arbeitsauftrag zu verfahren.
- Kurzholz ist dicht und grundsätzlich ohne Hohlräume, bei Sägeabschnitten max. 4,00 m hoch, bündig und von zwei Seiten zugänglich, möglichst auf waagerechten und tragfähigen Flächen, eben zu setzen. Das Abrollen der oberen Stämme ist durch das Einhalten eines Böschungswinkels von höchstens 30° zu gewährleisten.
- Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind anzulegende Holzpolter wie folgt zu sichern

| Langholz | Schichtholz | Gefahr | Maßnahme |
|----------|-------------|---------------------------------------|---|
| | x | Herabfallen | Seiten abstützen, Stapelhöhe reduzieren, bündig stapeln, Einhaltung eines Böschungswinkels des Polters von max. 30° |
| x | | Abrollen | Bündig poltern |
| x | | Wegrollen | Möglichst keine Polter oberhalb von Wegen (Hanglage), Polter auf Unterlagen (verkeilen), Schichtholzstapel seitlich sichern |
| x | x | Anfahren (Verkehrswege) | Holz nicht in Kurven lagern, wenn anders möglich |
| x | x | Abrutschen | Holz nur auf festem Untergrund lagern, keine Lagerung im Hang |
| x | x | Wegschwimmen | Möglichst keine Holzlagerung in der Nähe von hochwassergefährdeten Bereichen |
| x | x | Kontakt mit chemisch behandeltem Holz | Berührung mit dem Holz vermeiden, Warnschilder anbringen |



3.3. Arbeitsmittel- und verfahren

- Forwarder sind mit Vakuumpumpen ausgestattet.
- Die Maschinen verfügen über Niederdruckquerschnittsreifen oder Ketten/Bänder mit einer Mindestbreite von 600 mm. Bei Geräteträgern, welche lediglich eine Winde zum Vorliefern befördern, d. h. sich nicht mit gebildeter Last auf der Rückegasse bewegen, kann in Absprache mit dem AG eine geringere Reifen- /Ketten-/Bänderbreite zum Einsatz kommen.
- Auf Anweisung des AG sind Ketten bzw. Bänder zu verwenden.
- Ein ausreichend dimensionierter, geprüfter Feuerlöscher ist mitzuführen.
- Für Verlustschmierungen, insbesondere für die Kettenschmierung von Motorsägen, dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden.
- In Hydraulikanlagen sind nur biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle zu verwenden.
- Das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Gefahrstoffe sowie Dokumente über vorgenommene Kran und Windenprüfungen sind mitzuführen.
- Gegen Ölaustritt sind geeignete Notfallhilfsmittel und -materialien (Havariesets) mitzuführen und im Schadensfall einzusetzen. Mitzuführen sind auf der Maschine: Faltwanne, Saugtücher, Vlies, alternativ Tasche und geeignetes Werkzeug. Im Begleitfahrzeug sind mitzuführen: Verschlüsse für abgerissene Hydraulikleitungen, geeignetes Werkzeug, mindestens 10 kg Ölbindemittel, Schaufel und Plastiksäcke zur Aufnahme von ölgetränkten Bindemitteln, Tüchern und Bodenbestandteilen.
- Die eingesetzten Rückemaschinen mit Seilwinde verfügen über ein der *Technischen Regel Funknotruf in der Forstwirtschaft (TR1) der SVLFG* konformes Notrufsystem.
- Der Arbeitsbereich ist ausreichend abzusichern.
- Bei Trailer- bzw. LKW-Direktbeladungen dürfen die zulässigen Gesamtgewichte der Trailer bzw. LKWs nicht überschritten werden.
- Nach Abschluss der Rückearbeiten sind, falls erforderlich, die benutzten Wege abzuziehen sowie Gräben und Durchlässe zu öffnen und, falls vom AN zu verantworten, entstandene Schäden zu beseitigen.
- Weiteres siehe AGB-FU-BDL

4. Bestandesbegründung

4.1. Anforderungen an die Pflanzungsqualität

- Nach Maßgabe der Revierleitung ist ein fachgerechter Pflanzeneinschlag oder eine andere fachgerechte Zwischenlagerungsmöglichkeit anzulegen.
- Der Pflanzentransport auf der Fläche erfolgt äußerst wurzelschonend. Ein Austrocknen von Wurzeln durch Wind und Sonne wird durch die Verwendung von Pflanzsäcken oder Tragetaschen unterbunden. Bei der Verwendung von Pflanzladen müssen die Wurzeln abgedeckt werden. Es werden nur die Pflanzen auf der Fläche transportiert bzw. aus dem Einschlag entnommen, die unmittelbar danach gepflanzt werden.
- Der Pflanzvorgang erfolgt nach Maßgabe der Revierleitung (Arbeitsauftrag).
- Beschädigungen an Spross und Wurzel sind zu vermeiden. Ein Verdrehen oder Knicken der Wurzel ist nicht zulässig. Nach Maßgabe der Revierleitung werden überlange Feinwurzeln durch einen fachgerechten einzelpflanzenweisen Wurzelschnitt mit einem scharfen schneidenden Werkzeug (keine Amboss-Scheren) eingekürzt.
- Nach dem Pflanzvorgang muss die Pflanze fest im Boden sitzen. Der Wurzelhals darf sich nicht über, jedoch auch nicht mehr als 3 cm unter der



Bodenoberfläche befinden. Wurzeldeformationen jeglicher Art sind nicht zulässig. Die ursprüngliche Wurzelausformung muss während des Pflanzvorgangs weitestgehend erhalten bleiben. Alle Wurzeln müssen ohne Knick oder Drehung senkrecht oder schräg abwärts in den Pflanzspalt bzw. das Pflanzloch eingebracht werden. Alle Teile der Wurzel müssen im Mineralboden sitzen, ein Herausragen von Wurzelteilen aus dem Pflanzloch ist nicht zulässig. Beim Auffüllen von Pflanzlöchern und -spalten, insbesondere bei der Bohrerpflanzung, ist sicherzustellen, dass keine Hohlräume („Kellerbildung“) entstehen.

- Mangelhaftes Pflanzgut ist auszusondern. Die Anzahl der ausgesonderten Pflanzen ist der Revierleitung mitzuteilen.

4.2. Arbeitsmittel und -verfahren

- Es sind Pflanzwerkzeuge zu verwenden, die für das geforderte Pflanzverfahren und für das jeweilige Pflanzensortiment geeignet sind (ggf. nach Vorgabe der Revierleitung).
- Falls mit Bohrergeräten gepflanzt wird, sind nach Maßgabe der Revierleitung Bohrer mit ausreichend großen Durchmesser zu verwenden.
- Ggf. eingesetzte Bohrergeräte und andere zweitaktgetriebene Kleingeräte sind mit Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) zu betreiben. Beim Betanken motorgetriebener Arbeitsgeräte sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden.
- Es dürfen nur Maschinen und Werkzeuge eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen (i.d.R. KWF-geprüft).
- Das Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Gefahrstoffe ist mitzuführen.
- Der AN hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden.
- Weiteres siehe AGB-FU-BDL

5. Wertästung

5.1. Anforderungen an die Arbeitsqualität

- Die Äste sind rindeneben abzutrennen, der Astwulst ist zu belassen. Sogenanntes „Stummeln“ ist nicht zulässig.
- Rindenverletzungen sind zu vermeiden, ein Ausreißen der Äste ist zu verhindern (z. B. durch einen Unterschnitt).
- Die Schnittführung erfolgt tangential zum Baum.
- Sämtliche Äste, auch Feinäste, bis zur gewünschten Ästungshöhe sind zu entfernen. Die vorgesehene Ästungshöhe je Ästungsstufe muss erreicht werden.
- Bei Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen: Die Arbeiten erfolgen boden- und bestandespfleglich. Flächiges Befahren ist verboten. Ausgewiesene Fahrwege, Maschinenwege und Rückegassen dürfen nicht verlassen werden. Eine Stichgassenbefahrung ist nicht zulässig. Die dauerhafte technische Befahrbarkeit der Gassen ist zu erhalten. Bei einer kritischen Gleisbildung (Spurentiefe > 30 cm) auf mehr als 20% der Gassen sind die Arbeiten einzustellen.



5.2. Arbeitsmittel und –verfahren

- Es sind Arbeitsmittel zu verwenden, die für das geforderte Verfahren und für die jeweilige Situation geeignet sind.
- Zweitaktgetriebene Kleinmaschinen sind mit Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) zu betreiben.
- Für Verlustschmierungen dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Öle verwendet werden.
- Beim Betanken motorgetriebener Arbeitsgeräte sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden.
- In Hydraulikanlagen sind nur biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle zu verwenden.
- Bei Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen: Gegen Ölaustritt sind ausreichend dimensionierte Notfallhilfsmittel und -materialien (Havariesets) mitzuführen und im Schadensfall einzusetzen. Mitzuführen sind: Faltwanne, Saugtücher, Vlies, alternativ Tasche und geeignetes Werkzeug, Verschlüsse für abgerissene Hydraulikleitungen, geeignetes Werkzeug, Ölbindemittel, Schaufel und Plastiksäcke zur Aufnahme von ölgetränkten Bindemitteln, Tüchern und Bodenbestandteilen.
- Es ist ein ausreichend dimensionierter, geprüfter Feuerlöscher mitzuführen.
- Es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen (i.d.R. KWF-geprüft).
- Die ggf. verwendete PSA gegen Absturz ist mindestens einmal jährlich fachkundig zu überprüfen.
- Der AN hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden. Der AN hat durch entsprechende technische und/oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Alleinarbeit bei gefährlichen Arbeiten gemäß UVV-Forsten durchgeführt wird.
- Weiteres siehe AGB-FU-BDL

6. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

6.1. Allgemeines

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) erfolgt ausschließlich auf Anforderung des AG.
- Die Maßnahme wird in einem Arbeitsauftrag detailliert beschrieben, der Anwender entsprechend eingewiesen.
- Ggf. zu behandelnde Flächen oder Holzpolter sind eindeutig ausgewiesen bzw. markiert. Bei der Auswahl von Polterplätzen sind insbesondere die Wasser- und Umweltschutzauflagen im Hinblick auf die gegebenen Abstandsregelungen zu beachten.



6.2. Arbeits- und Umweltschutz

- Die Sach- und Fachkunde der Anwender liegt vor.
- Der AN sorgt für ggf. notwendige arbeitsmedizinische Untersuchungen der Anwender.
- Die verwendete Körperschutzausrüstung (PSA) ist geeignet und funktionstüchtig.
- Für die Anwender stehen geeignete Reinigungsmöglichkeiten bereit (Wasserkarner, Handtuch, Seife).
- Ggf. vorhandene Schutzgebietsauflagen (Wasser- und Umweltschutz) werden eingehalten.
- Es werden nur für das ausgewählte Anwendungsgebiet zugelassene PSM verwendet.
- Die „gute fachliche Praxis“ bei der Anwendung von PSM wird eingehalten.
- Bei ggf. aviotechnischen PSM-Einsätzen werden die dafür erforderlichen Genehmigungen eingeholt.
- Die verwendeten Ausbringungsgeräte sind für den jeweiligen Einsatzbereich geeignet und funktionsfähig, die Ausbringmenge ist definier- und kontrollierbar.
- Sämtliche Anwendungsbestimmungen und Gefahrenhinweise werden beachtet (R-Sätze, S-Sätze).
- Zweitaktgetriebene Kleinmaschinen, wie Motorrückensprühgeräte, sind mit Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) zu betreiben.
- Beim Betanken motorgetriebener Arbeitsgeräte sind Kanister mit Füllstoppeinrichtung zu verwenden.
- Der AN hat sicherzustellen, dass die jeweils gültigen Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden.
- Es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen (i.d.R. KWF-geprüft).
- Die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrstoffe sind mitzuführen.
- Der Arbeitsbereich ist ausreichend abzusichern.
- Weiteres siehe AGB-FU-BDL

7. Zugpferdeeinsatz (Vorliefern) im Wald

7.1. Rahmenbedingungen

- Bezüglich der Aufarbeitungsqualität in der Holzernte sind die Mindestanforderungen der EST Standardarbeitsverfahren einzuhalten. Stöcke sind möglichst niedrig zu halten. Die Schlagordnung ist einzuhalten.
- Die Arbeiten erfolgen boden- und bestandespfleglich.
- Gekennzeichnete Zukunftsbäume (Z-Bäume) dürfen nicht beschädigt werden.
- Pferde sind die einzigen Rückehilfsmittel, die das Erschließungssystem verlassen dürfen.
- Bestandesschäden (= Schaden, der den Holzkörper um > 10 cm² freilegt) am Nebenbestand sind zu vermeiden. Die Schäden an der verbleibenden Stammzahl dürfen 10 % nicht überschreiten (alte Schäden bleiben außer Betracht).
- Bei kombiniertem Einsatz in der Holzbringung mit Arbeitsmaschinen (Vorliefern mit dem Zugpferd) sind ergänzend die „Qualitätsstandards Punkt C. Holzbringung“ anzuwenden.
- Zum Führen der Zugpferde ist ausschließlich mit den Abläufen in der Forstwirtschaft (insbesondere Zugpferdeinsatz im Wald) sowie der Führung und artgerechten Haltung vertrautes und geeignetes Personal einzusetzen. Unternehmer/innen, welche an Fortbildungslehrgängen zum Thema



„Zugpferdeeinsatz im Wald“ an einem forstlichen Bildungszentrum teilgenommen haben, sind zu bevorzugen.

- Zum Einsatz kommen ausschließlich für Rückearbeiten geeignete, ausgebildete, gesunde, körperlich gut konditionierte Zugpferde.
- Die Pferde sind artgerecht in einem ausreichend dimensionierten Stall zu halten.
- Bei mehrtägigen Einsätzen außerhalb der Heimatregion ist eine geeignete zugfreie Unterbringung der Zugtiere zu gewährleisten.
- Den eingesetzten Zugpferden sind unter Berücksichtigung der individuellen Leistungskurve ausreichend Pausen zu gewähren. Es ist frisches Wasser sowie geeignetes Futter anzubieten.
- Zum Einsatz der Pferde ist für den Transport auf einem geeigneten Fahrzeug sowie ggf. für die Pausen eine geeignete Decke bereitzuhalten.
- Als Geschirr ist ein Brust- oder Kummergeschirr mit Bauchgurt, Schweifriemen, Zugstränge und Zaumzeug zu verwenden. Es sind funktionsfähige Wagscheite zu verwenden. Um Verletzungen zu verhindern sowie die Arbeitsproduktivität, ist ein geeigneter Hufbeschlag ggf. im Winter ergänzt um Eisstollen zu verwenden.
- Zur Lastbildung sind geeignete Rückehilfsmittel zu verwenden.
- Die maximal zulässige Zugkraft eines Zugpferdes beträgt ca. die Hälfte der Gewichtskraft des Pferdes. Die Dauerzugkraft beträgt ca. 1/8 der Gewichtskraft in Abhängigkeit von der jeweiligen Rückedistanz, Geländeneigung etc..
- Die maximal zulässige Geländeneigung der Einsatzbestände beträgt 50 %.
- Die maximale Vorlieferentfernung sollte 50 m nicht überschreiten.
- Der Einsatz zum Entzerren von Windwürfen ist untersagt.
- Weiteres siehe AGB-FU-BDL